

Rechtsbehelfsbelehrung

Für Brandenburg:

Gegen die Entscheidungen über die Annahme der das Gebiet des Landes Brandenburg betreffenden Maßnahmenprogramme können nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannte inländische oder ausländische Vereinigungen schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Entscheidung Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erheben. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO).

Für Mecklenburg-Vorpommern:

Gegen die Entscheidungen über die Annahme der das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommerns betreffenden Maßnahmenprogramme können nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannte inländische oder ausländische Vereinigungen schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Entscheidung Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Greifswald erheben. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO).

Für Sachsen:

Gegen die Entscheidungen über die Annahme der das Gebiet des Freistaates Sachsen betreffenden Maßnahmenprogramme können nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannte inländische oder ausländische Vereinigungen schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Entscheidung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht Bautzen, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erheben. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO).